

**Freiwillige Selbstverpflichtung der Thyssengas
GmbH zur Beschaffung von Lastflusszusagen für
die Marktgebietskooperation NetConnect Germany**

Dortmund, den 12. Dezember 2011

1. Präambel

- 1.1. Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung gewährleistet die Thyssengas GmbH (nachfolgend Thyssengas) die transparente Ermittlung der Erforderlichkeit von Lastflusszusagen für die Marktgebietskooperation zur Zusammenlegung der Marktgebiete NCG H-Gas, OGE L-Gas, Thyssengas L-Gas und Thyssengas H-Gas zum qualitätsübergreifenden Marktgebiet NCG, dem Grunde und dem Umfang nach. Thyssengas verpflichtet sich hiermit auf eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung dieser Lastflusszusagen gemäß dem im Folgenden beschriebenen Verfahren.
- 1.2. Die im Rahmen dieser Selbstverpflichtung beschafften Lastflusszusagen liefern einen Beitrag zur Sicherung des Ausweises fester frei zuordenbarer Exit- und Entry-Kapazitäten an den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber im qualitätsübergreifenden Marktgebiet NCG und reduzieren/beheben Engpässe zwischen den bisherigen Marktgebieten.
- 1.3. Bei Einhaltung dieser Selbstverpflichtung erkennt die Bundesnetzagentur die entstehenden Kosten als wirksam verfahrensreguliert im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 ARegV an. Die Anerkennung erfolgt jährlich mindestens für die Dauer der ersten Regulierungsperiode.
- 1.4. Diese freiwillige Selbstverpflichtung erfolgt für die Beschaffung von Lastflusszusagen ab dem Zeitraum GWJ 2011/2012 mindestens für die Dauer der ersten Regulierungsperiode.

2. Verfahren zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen

Die Anwendung der nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Erforderlichkeit der Lastflusszusagen stellt sicher, dass nur Lastflusszusagen beschafft werden, die dem Grunde und der Höhe nach dazu dienen, die Anzahl der Marktgebiete in Deutschland zu reduzieren und dabei der gesetzlichen Verpflichtung der Thyssengas zur Maximierung der technischen Kapazitäten und Erhöhung der festen frei zuordenbaren Kapazitäten nachzukommen.

- 2.1. Zur Dokumentation des bestehenden Engpasses und Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen führt Thyssengas die folgenden Schritte durch, um physikalische Engpässe zu ermitteln und entsprechend zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt dabei jeweils getrennt nach H- und L-Gas.
 - 2.1.1. Thyssengas stellt historische Lastflussdaten in graphisch aufbereiteter Form dar (Anlage 1). In den Diagrammen sind die jeweils maximalen und minimalen Stundenmengen je Tag in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur dargestellt. Der Betrachtungszeitraum beträgt die letzten drei Kalenderjahre und wird nach Monaten unterschieden. Zusätzlich kann Thyssengas zur Verbesserung der Datenlage Informationen über weitere relevante Kalenderjahre heranziehen und separat darstellen.
 - 2.1.2. Thyssengas ermittelt die in relevanten Lastszenarien (Starklast-, Schwachlast- und Teillastszenarien) ohne Lastflusszusagen gesichert darstellbaren Gasflüsse (Einspeiserechte Dritter / Übernahmrechte der Thyssengas) und stellt diese ebenfalls in graphisch aufbereiteter Form in der Anlage 1 dar.
 - 2.1.3. Die erforderliche Höhe der positiven Lastflusszusagen gemäß Ziffer 3.2.1 wird monatsgenau unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2

dargestellten Daten in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur als Differenz zwischen den Übernahmerechten der Thyssengas und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche maximale Stundenmenge) abgeleitet.

- 2.1.4. Die erforderliche Höhe der negativen Lastflusszusagen wird monatsgenau unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 dargestellten Daten in Abhängigkeit der Tagesmitteltemperatur als Differenz zwischen den Einspeiserechten Dritter und der jeweiligen szenarienabhängigen Netzlast (tägliche minimale Stundenmenge) abgeleitet.
- 2.1.5. Zusätzliche Daten und Umstände, die nachweislich Einfluss auf die erforderliche Höhe der Lastflusszusagen haben, werden von Thyssengas berücksichtigt.
- 2.1.6. Thyssengas legt eine Liste der Punkte im Netz der Thyssengas vor, für die Lastflusszusagen abgegeben werden können (Anlage 2).
- 2.1.7. Thyssengas legt außerdem eine Liste mit sämtlichen Netzkoppelpunkten anderen Fernleitungsnetzbetreibern, welche gemeinsam das Marktgebiet NCG aufspannen, vor, an denen die Anbieter von Lastflusszusagen im Falle eines Abrufes ihre Bilanzkreise nicht ausgleichen dürfen (Anlage 3).
- 2.1.8. Zusätzlich legt Thyssengas eine Auflistung sämtlicher Ein- und Ausspeisepunkte zu anderen Märkten, zu angeschlossenen Speichern sowie sämtliche Netzkoppelpunkte zu anderen Fernleitungsnetzbetreibern, welche gemeinsam das Marktgebiet NCG aufspannen, mit der Zuordnung zu den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern vor (Anlagen 2 und 3).
- 2.1.9. Thyssengas legt für ihr Netzgebiet eine Netzkarte vor, die eine Darstellung der engpassrelevanten Punkte und Leitungen des Netzes sowie der Punkte im Netz der Thyssengas, für die Lastflusszusagen abgegeben werden können, enthält (Anlage 4).
- 2.2. Thyssengas legt schriftlich dar, dass die Lastflusszusage die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung des Engpasses ist, insbesondere, dass
 - 2.2.1. mögliche andere Maßnahmen der Thyssengas zur Optimierung aller vorhandenen technischen Überspeisekapazitäten zwischen den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber geprüft wurden.
 - 2.2.2. eine Zonung oder Bündelung nach § 11 Abs. 2 GasNZV für die betroffenen Exits bzw. Entries geprüft wurde.
 - 2.2.3. der Engpass durch einen Netzausbau im Netz der Thyssengas nicht günstiger beseitigt werden kann. Zu diesem Zweck erstellt Thyssengas einen Vergleich der erwarteten Kosten der Lastflusszusage mit den Kosten von Neubauinvestitionen im Netz der Thyssengas, die nach dem Muster in Anlage 5 dargestellt werden. Diese Investitionen werden in Relation zu den Kosten der dadurch vermiedenen Lastflusszusagen gesetzt. Thyssengas legt einen Vergleich der Kosten für Lastflusszusagen und Investitionskosten immer dann vor, wenn sich die zur Bestimmung der Investitionskosten herangezogenen Größen wesentlich verändert haben oder nach gesicherten Erkenntnissen in naher Zukunft verändern werden. Sollten sich keine grundlegenden Änderungen ergeben haben, legt Thyssengas eine Bestätigung vor, dass sich im Vergleich zur letztjährigen Betrachtung keine signifikanten Änderungen ergeben haben.
 - 2.2.4. Thyssengas ist bestrebt, den Bedarf an Lastflusszusagen durch geeignete Investitionen im Netz der Thyssengas zu reduzieren, sofern dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

Es ist bei Kostenvergleichen gemäß Ziffer 2.2.2 zu berücksichtigen, dass Neubauinvestitionen aufgrund der Planungs- und Bauzeit, aber auch aufgrund des Zeitverzugs bei der Genehmigung von Investitionskosten, nicht zur kurzfristigen Behebung von Engpässen, oder zur Behebung von Engpässen, die bei einer Zwischenstufe der Reduzierung von Marktgebieten (Aufnahme weiterer Netzbetreiber in die Marktgebietskooperation) auftreten, dienen können. Zudem hängt die Durchführung von Investitionen von einer Genehmigung der Investitionskosten durch die Bundesnetzagentur ab.

2.3. Die unter 2.1 und 2.2 genannten Daten und Darstellungen sowie die Erläuterungen in Textform übermittelt Thyssengas mindestens einmal jährlich 4 Wochen vor Beginn der Ausschreibung der Lastflusszusagen an die Bundesnetzagentur.

3. Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen

Die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Vorgaben gewährleistet die Beschaffung der Lastflusszusagen in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren.

3.1. Ausschreibungsverfahren

3.1.1. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich.

3.1.2. Die Ausschreibung erfolgt mindestens einmal jährlich.

3.1.3. Der Beginn der Ausschreibung wird rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Ausschreibungsbeginn von Thyssengas auf ihrer Homepage angekündigt. Sollten mehrere Ausschreibungsrunden durchgeführt werden, gilt diese Vorankündigungsfrist für die erste Ausschreibungsrunde.

3.1.4. Zusätzlich ist es Thyssengas möglich, einzelne Anbieter individuell anzuschreiben und über das Ausschreibungsverfahren zu informieren.

3.1.5. Bietergemeinschaften sind zugelassen, wobei jeweils nur ein Verantwortlicher als Ansprech- und Vertragspartner auftritt.

3.2. Leistungsbeschreibung

3.2.1. Gemäß des in Ziff. 2 ermittelten Bedarfs werden für jedes Gaswirtschaftsjahr jeweils positive und negative Lastflusszusagen ausgeschrieben:

Die positiven Lastflusszusagen umfassen die Sicherstellung einer Einspeisung in das Netz der Thyssengas bzw. die Reduktion einer Ausspeisung aus dem Netz der Thyssengas.

Die negativen Lastflusszusagen umfassen die Reduktion einer Einspeisung in das Netz der Thyssengas bzw. die Erhöhung einer Ausspeisung aus dem Netz der Thyssengas.

3.2.2. Die Bereitstellung und der Abruf der tatsächlichen Übergabe bzw. Übernahme von Gas in einem bestimmten Zeitintervall (d.h. Bereitstellung der Leistung) erfolgt an den in der Ausschreibung definierten Einspeise- und Ausspeisepunkten. Solche Punkte können auch in nachgelagerten Netzen liegen.

3.2.3. Der Abruf von Lastflusszusagen erfolgt einseitig durch Thyssengas. Dabei definiert Thyssengas die erforderliche Höhe und den Abrufzeitraum der Lastflusszusage. Die abgerufene Höhe kann dabei kleiner oder gleich der maximalen Höhe des Angebots sein. Die abgerufene Höhe bedeutet dabei immer die Einstellung des angeforderten Flusses am definierten Punkt als

absolute Größe und nicht die Veränderung relativ zu einem bestehenden Fluss. Die erforderlichen Nominierungen (Renominierung und Gegenominierung zur Wahrung der Bilanzkreisneutralität) sind vom Anbieter vorzunehmen.

3.2.4. Durch den Abruf einer Lastflusszusage muss sich eine bilanzkreisneutrale Veränderung der Ein- bzw. Ausspeisungen des Anbieters einstellen. Dabei darf der Bilanzkreis nicht an einem Entry-Punkt oder Exit-Punkt der Thyssengas mit der gleichen Gasqualität ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist in der gleichen Gasqualität allerdings an einem Entry- oder Exit-Punkt bei einem anderen marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber des NCG-Marktgebietes möglich. Eine Netto-Bereitstellung von Gasmengen durch den Anbieter ist nicht Gegenstand der Lastflusszusage.

3.2.5. Die Ausschreibung sieht vor, dass der Anbieter für die Bereitstellung von Lastflusszusagen über die notwendige Ein- und/oder Ausspeisekapazität am relevanten Punkt verfügen muss. Die Lastflusszusagen werden als Monatsprodukte ausgeschrieben.

3.3. Ausschreibungszeitpunkt

Ausschreibungen erfolgen spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraums. Erforderlichenfalls erfolgt die Ausschreibung in mehreren Runden (siehe Ziffer 3.7.2).

3.4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beträgt in Abhängigkeit von der konkreten Ausschreibung zwei bis vier Wochen.

3.5. Ausschreibungsbindungsfrist

Bei Abgabe eines Angebots sind die Anbietenden in Abhängigkeit von der konkreten Ausschreibung bis zu drei Monate an ihr Angebot gebunden.

3.6. Losgröße/Mindestangebotsgröße

Grundsätzlich beträgt die Mindestangebotsgröße (Losgröße) 30.000 kWh/h

3.7. Entgelt

3.7.1. Die erste Ausschreibungsrunde erfolgt zu Arbeitspreisen.

3.7.2. Sollten nach der ersten Ausschreibungsrunde keine oder nicht ausreichend Angebote abgegeben werden, wird erforderlichenfalls eine weitere Ausschreibung der jeweiligen oder vergleichbarer Lastflusszusagen und ggf. mit angepassten Bedingungen, die auch Angebote mit Leistungspreisen und/oder Leistungspreisen mit Arbeitspreisanteilen zulassen, durchgeführt. Diese weitere Ausschreibungsrunde kann abweichend von den Ziffer 3.1.3 und 3.4 kürzere Fristen vorsehen, sofern dies zeitlich erforderlich werden sollte.

3.7.3. Der Arbeitspreis wird im Fall des Abrufs in [€/kWh] vergütet. Angebote mit Leistungspreis werden als Festpreis in [€/kWh/h/Monat] monatlich entweder bei erstmaligem Abruf der Leistung oder für die Bereitstellung der Leistung vergütet.

3.8. Zuschlag

3.8.1. Für die Zuschlagserteilung werden alle Angebote in aufsteigender Reihenfolge in einer Liste nach dem Arbeitspreis geordnet (Angebotsliste) aufgeführt.

- 3.8.2. Die Zuschlagserteilung erfolgt beginnend mit dem niedrigsten Arbeitspreis bis der Bedarf gedeckt ist. Bei Preisgleichheit wird das zeitlich früher eingegangene Angebot bevorzugt angenommen.
 - 3.8.3. Sollte der Bedarf nicht alleine durch Angebote mit Arbeitspreis gedeckt werden können, wird die Angebotsliste so lange um Angebote mit Leistungspreisen erweitert, bis Bedarfsdeckung vorliegt. Bei Angeboten mit Leistungspreis und/oder Leistungspreis mit Arbeitspreisanteil werden die Anteile aus Leistung und Arbeit diskriminierungsfrei und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur gewichtet. Die Zuschlagserteilung erfolgt, nachrangig nach den reinen Arbeitspreisangeboten, beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten Preis, bis der Bedarf gedeckt ist. Bei gleichem Preis wird das mit dem niedrigeren Arbeitspreis und dann das zeitlich früher eingegangene Angebot bevorzugt angenommen.
 - 3.8.4. In begründeten Fällen, z.B. bei für die Netznutzer wirtschaftlich unzumutbaren Preisen, können Angebote abgelehnt werden, auch wenn der Bedarf noch nicht gedeckt ist. Die Abstimmung über die Wirtschaftlichkeit der Preise erfolgt mit der Bundesnetzagentur.
- 3.9. Transparenz
- 3.9.1. Die Bieter werden von Thyssengas zeitnah über das Vergabeergebnis informiert.
 - 3.9.2. Thyssengas veröffentlicht auf ihrer Homepage zeitnah bis spätestens vier Wochen nach der Zuschlagserteilung eine anonymisierte Liste (ohne namentliche Nennung der Anbieter und ohne Preisangaben) der erfolgreichen Angebote. Erfolgt die Ausschreibung zum kommenden Gaswirtschaftsjahr, erfolgt die Veröffentlichung bis spätestens zum 01.11. des jeweiligen Kalenderjahres. Im Falle einer unterjährigen Ausschreibung kann eine abweichende Frist vorgesehen werden.
 - 3.9.3. Zusätzlich veröffentlicht die Thyssengas die Durchschnittspreise der kontrahierten bzw. der in Anspruch genommenen Lose.
- 3.10. Abruf der Lastflusszusagen
- 3.10.1. Für den Abruf der Lastflusszusagen und die Kommunikationswege werden zwischen Thyssengas und dem Anbieter die in der Gaswirtschaft üblichen Standards diskriminierungsfrei angewendet.
 - 3.10.2. Die Information des Anbieters der Lastflusszusagen über die tatsächliche Nutzung erfolgt mit mindestens 3 Stunden Vorlaufzeit vor der Inanspruchnahme der Lastflusszusagen durch Thyssengas.
 - 3.10.3. Der Abruf der Lastflusszusagen erfolgt in der gleichen Reihenfolge wie die Zuschlagserteilung. Das heißt Angebote mit einem reinen Arbeitspreis werden grundsätzlich zuerst abgerufen.
- 3.11. Leistungsverpflichtung / Vertragsstrafe
- 3.11.1. Der Anbieter ist in jedem Fall verpflichtet bei einem korrekten Abruf der Lastflusszusage diese auch bereitzustellen.
 - 3.11.2. Die Vertragsstrafe bei Nicht-Erfüllung einer Anforderung beträgt das 1,5 fache des bei Vertragsschluss vereinbarten Monatsentgelts für die jeweilige Lastflusszusage. Bei reinen Arbeitspreis-Angeboten wird das 1,5 fache des auf den nicht vertragsgemäß erbrachten Anteil der Lastflusszusage entfallenden bei Vertragsschluss vereinbarten Entgelts angesetzt.
 - 3.11.3. Die Vertragsstrafe lässt Schadensersatzforderungen unberührt.
- 3.12. Kündigungsmöglichkeit

- 3.12.1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern und soweit die Bundesnetzagentur Kosten für die Bereitstellung und/oder den Abruf von Lastflusszusagen nicht oder nicht vollständig anerkennt.

4. Weitere Dokumentationspflichten

4.1. Relevante Punkte sind

- 4.1.1. alle Einspeisepunkte mit Einspeiserechten am Netz der Thyssengas (Transportkunden)
- 4.1.2. alle Ausspeisepunkte mit Ausspeiserechten, d.h. MÜTS, GÜPS und Speicher am Netz der Thyssengas (Transportkunden)
- 4.1.3. alle Netzkopplungspunkte zwischen den Netzen der Kooperationspartner der Marktgebietskooperation
 - mit Einspeiserechten Dritter (Netzbetreiber)
 - mit Übernahmerechten der Thyssengas
- 4.1.4. Ein- oder Ausspeisepunkte für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird.

4.2. Für die relevanten Punkte, wie unter 4.1 definiert, dokumentiert Thyssengas die im Folgenden aufgeführten Daten kontinuierlich ab dem 01.04.2011.

- 4.2.1. Maximal buchbare feste frei zuordenbare Kapazität, bedingt feste frei zuordenbare Kapazität und feste beschränkt zuordenbare Kapazität (gem. Kapazitätsausweis), sowie gebuchte feste frei zuordenbare, bedingt feste frei zuordenbare, feste beschränkt zuordenbare und unterbrechbare Kapazität, sofern an dem jeweiligen Punkt Kapazität ausgewiesen und gebucht wird.
- 4.2.2. Einspeiserechte Dritter (Netzbetreiber) und Übernahmerechte der Thyssengas gegenüber anderen Netzbetreibern, sofern dies für die jeweiligen Punkte vereinbart wurde.
- 4.2.3. Stündliche Nominierungen (Vortagsnominierungen sowie eventuelle Renominierungen), sofern an dem jeweiligen Punkt Nominierungen von Transportkunden vorliegen.
- 4.2.4. Nutzung (Stundenwerte) der Einspeiserechte Dritter (Netzbetreiber) für die wichtigsten Netzkopplungspunkte.
- 4.2.5. Nutzung (Stundenwerte) der Übernahmerechte der Thyssengas für die wichtigsten Netzkopplungspunkte.
- 4.2.6. stündlicher Gasfluss an den nicht von 4.2.3., 4.2.4. und 4.2.5. erfassten relevanten Punkten (wie unter 4.1 definiert) sowie den stündlichen Gasfluss der unter 4.2.3, 4.2.4 und 4.2.5 erfassten Punkte sofern die Nominierung oder Nutzung an diesen Punkten nicht dem Gasfluss entspricht, insbesondere den Ein- oder Ausspeisepunkten, für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird.
- 4.2.7. Abrufzeitraum und Höhe der eingesetzten Lastflusszusagen

4.3. Die Daten unter 4.2 für den Zeitraum des Abrufs der Lastflusszusage(n) sind für die relevanten Punkte wie unter 4.1 definiert vierteljährlich (für die Stichtage 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.) in einem Excel-lesbaren Datenformat an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt möglichst zeitnah nach den jeweiligen Stichtagen, so dass jeweils die Daten bis zum Stichtag erfasst sind.

5. Allgemeines

- 5.1. Die Einhaltung der unter Punkt 2. und 3. aufgeführten Kriterien und Bedingungen ist von Thyssengas zu dokumentieren und nachzuweisen.
- 5.2. Die festgelegten Grundsätze zur Ermittlung der Erforderlichkeit und zur Beschaffung von Lastflusszusagen sind jährlich zu überprüfen und ggf. durch Thyssengas in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur anzupassen.
- 5.3. Sofern Thyssengas die Verpflichtungszusage beendet oder von den darin niedergelegten Regelungen abweicht, kündigt sie dies vorher gegenüber der Bundesnetzagentur und auf der Homepage der Thyssengas an. Wobei zur Wirksamkeit hierfür eine Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen [Gaswirtschafts]Jahres einzuhalten ist.